

Einladung

zur 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 05.03.2024, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Belegung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2024/2025 und Ausweitung des Betreuungsangebotes
Vorlage: 3011/2024
2. Antrag der CDU-Fraktion im Rat „Initiativen zur Stärkung der betrieblichen Kinderbetreuung“
Vorlage: 3012/2024
3. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 3013/2024
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Jugend- und Sozialamt
22.02.2024
3011/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	05.03.2024

Belegung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2024/2025 und Ausweitung des Betreuungsangebotes

Sachverhalt:

Nach den §§ 24 und 38 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gewährt das Land NRW dem Jugendamt auf der Grundlage einer bis zum 15. März vorzulegenden Mitteilung für jedes Kind, das im Jugendamtsbezirk in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden soll, jeweils einen pauschalierten Zuschuss. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Erlass vom 09.04.2014 klar, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung voraussetzt. In diesem Zusammenhang wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung bedarf eines formellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der bei Abgabe der Mitteilung vorliegen muss.

Die anliegenden Aufstellungen zeigen die durch die Verwaltung vorbereitete Planung der Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2024/2025. Die Planung erfolgt jeweils in Absprache und im Einvernehmen mit den Trägern und Leitungen der Einrichtungen und spiegelt die sich aus dem Anmeldeverfahren ergebenden Bedarfe unter Zugrundelegung der derzeitigen Auslastung aller Einrichtungen wider.

Die Anzahl der voraussichtlich im Kindergartenjahr 2024/2025 im Rahmen der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze findet sich ebenfalls in der beigefügten Anlage, die Grundlage des zu fassenden Beschlusses ist, wieder.

Bei den in der Anlage aufgeführten Tabellen handelt es sich um formelle Vorgaben des Landes, um einheitlich gefasste und für das Land nachvollziehbare Beschlüsse abbilden zu können.

Der Jugendhilfeausschuss hat im letzten Jahr im Rahmen des starken Anstieges der Kinderzahlen und des damit einhergehenden steigenden Bedarfes an Betreuungsplätzen Beschlüsse über die Ausweitung der Kindertagesbetreuung und die Einrichtung neuer Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand und die weiteren Entwicklungen berichten.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird zugestimmt.

Anlagen:

Gruppenstrukturen 2024-2025 Kita & Belegung Kindertagespflege 2024/2025 Stand 02/2024
Versorgung 2024-2025 Stand 02-2024

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

TOP Ö 1 Gruppenstruktur für das Kindergartenjahr 2024/2025

Einrichtung

St. Anna

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	5		10			
Ic (45 Std./Woche)	4		20	1		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

St. Gereon

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	8		16			
Ic (45 Std./Woche)	2		14			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			11			
IIIc (45 Std./Woche)			14			

Einrichtung

St. Johann Baptist

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	4		19			
Ic (45 Std./Woche)	6		11			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

St. Mariä Namen

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	4		14			
Ic (45 Std./Woche)	4		16	1		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	10		5			
Ic (45 Std./Woche)	7		40			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			12			
IIIc (45 Std./Woche)			9	1		

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	5		7			
Ic (45 Std./Woche)	5		25			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Bauchem

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	4		4	2		
Ic (45 Std./Woche)	1		3	2		
IIa (25 Std./Woche)	1					
IIb (35 Std./Woche)	3					
IIc (45 Std./Woche)	6					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			18	4		
IIIc (45 Std./Woche)			12	4		

Einrichtung

Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Hünshoven

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	11		15			
Ic (45 Std./Woche)	1		11	11		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)			1			
IIIb (35 Std./Woche)			9	1		
IIIc (45 Std./Woche)			7	2		

Einrichtung

AWO Stadtmitte

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)			2			
Ib (35 Std./Woche)	3		5			
Ic (45 Std./Woche)	12		26	1		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)	5					
IIIa (25 Std./Woche)			1			
IIIb (35 Std./Woche)			9			
IIIc (45 Std./Woche)			48	1		

Einrichtung

AWO Jahnstraße

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	6		16			
Ic (45 Std./Woche)	7		29	1		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			9			
IIIc (45 Std./Woche)			12			

Einrichtung

AWO Lütticher Straße

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	6					
Ic (45 Std./Woche)			10	2		
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	4					
IIc (45 Std./Woche)	6					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			9	1		
IIIc (45 Std./Woche)			10	1		

Einrichtung

städt. Kita Bauchem

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	7		18			
Ic (45 Std./Woche)	8		32			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)	10					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			4			
IIIc (45 Std./Woche)			15	1		

Einrichtung

städt. Kita Beeck

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	4		10			
Ic (45 Std./Woche)	7		19			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Einrichtung

städt. Kita Immendorf

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	1	1	3			
Ic (45 Std./Woche)	9		26			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			22			
IIIc (45 Std./Woche)			21	1		

Einrichtung

städt. Kita Teveren

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	2		3			
Ic (45 Std./Woche)	10		48			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	2					
IIc (45 Std./Woche)	8					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			12			
IIIc (45 Std./Woche)			10			

Einrichtung

städt. Kita Wurmmatrosen

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)	6		14			
Ic (45 Std./Woche)	4		20			
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)	2					
IIc (45 Std./Woche)	8					
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			6			
IIIc (45 Std./Woche)			14	1		

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)						
Ic (45 Std./Woche)						
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)			25	1		
IIIc (45 Std./Woche)			16			

Kindergartenjahr 2024/2025

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. U3	35 Std. Ü3	45 Std. U3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Kath. Kindergarten St. Anna, Tripsrath			5	10	4	21								1	40
Kath. Kindergarten St. Gereon, Würm			8	16	2	14					11	14			65
Kath. Kindergarten St. Johann Baptist, Lindern			4	19	6	11									40
Kath. Kindergarten St. Mariä Namen, Gillrath			4	14	4	17								1	39
Kath. Kindergarten St. Ursula, Geilenkirchen			10	5	7	40					12	10		1	84
Kindergarten in der Selfkantkaserne "Die Waldwichtel",			5	7	5	25									42
Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Bauchem			4	6	1	5	1	3	6		22	16		12	64
Integr. Kita "Triangel" der Lebenshilfe Hünshoven			11	15	1	22				1	10	9		14	69
AWO FZ/Kita Stadtmitte mit inklusivem Schwerpunkt, AWO Kita Jahnstraße, Bauchem		2	3	5	12	27			5	1	9	49		2	113
AWO Kita Lütticher Straße, Bauchem			6	16	7	30		4	6		10	11		4	49
städt. Kita Bauchem			7	18	8	32			10		4	16		1	95
städt. Kita Beeck			4	10	7	19									40
städt. Kita Immendorf			2	3	9	26					22	22	1	1	84
städt. Kita Teveren			2	3	10	48		2	8		12	10			95
städt. Kita Wurmmatrosen, Geilenkirchen			6	14	4	20		2	8		6	15		1	75
DRK Kindergarten Jellekerke											26	16		1	42
Summe	0	2	87	161	87	369	1	11	43	2	153	200	1	40	1116

zzgl. 8 Förderkinder in
einer HP-Gruppe

Kindertagespflegeplätze**2024/2025****Anzahl Plätze**

Kind unter 3 Jahren ohne Behinderung	59
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kind über 3 Jahren ohne Behinderung	17
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0

Anzahl der Kindertagespflegepersone	18
--	-----------

Kindergartenjahr 2024/2025

Alter	Geburtsdatum	angemeldete Kinder mit Aufnahmewunsch von heute bis zum 31.07.2025		
5 bis 6 Jahre	01.10.2018 bis 30.09.2019	11		
4 bis 5 Jahre	01.10.2019 bis 30.09.2020	22		
3 bis 4 Jahre	01.10.2020 bis 30.09.2021	48		
2 bis 3 Jahre	01.10.2021 bis 30.09.2022	82		
1 bis 2 Jahre	01.10.2022 bis 30.09.2023	78		
unter 1 Jahr	01.10.2023 bis heute	11		
gesamt		252		
Kita-Plätze zum 01.08.2024		1124		
aktuelle Belegung/Verträge		1008	116	freie Kita-Plätze
Tagespflege Plätze insgesamt		76		
aktuelle Belegung/Verträge zum 01.08.2024		76	0	freie Tagespflege-Plätze
Anmeldungen/Warteliste im Kita-Navigator		252		
freie Kita-Plätze		116		
freie Tagespflege-Plätze		0		
		<hr/>		
		136		nichtversorgte Kinder (+)
				freie Plätze (-)

Jugend- und Sozialamt
22.02.2024
3012/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	05.03.2024

Antrag der CDU-Fraktion im Rat „Initiativen zur Stärkung der betrieblichen Kinderbetreuung“

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird die im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen bestehenden Möglichkeiten der betrieblichen Kinderbetreuung erläutern und gleichzeitig bereits Initiativen darstellen, die seit der Einrichtung des Jugendamtes in diesem Zusammenhang betrieben wurden. Hierbei wird die Verwaltung auch auf die aktuelle Situation in Geilenkirchen eingehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung startet – in Abstimmung insbesondere zwischen den Bereichen Jugendamt und Wirtschaftsförderung – eine Informationsoffensive „betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ und erarbeitet in diesem Kontext ein Konzept zur Erkundung und Unterstützung unserer Unternehmen in der Stadt Geilenkirchen. Über die Initiativen zur Stärkung der betrieblichen Kinderbetreuung wird im kommenden Jahr im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Anlagen:

Initiative zur Stärkung der betrieblichen Kinderbetreuung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Frau
Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 19
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 22. 12. 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

das Thema Fachkräftemangel ist eines der drängendsten Probleme in unserer Gesellschaft und zieht sich durch alle Branchen. Dies hat vielfältige Ursachen. Neben bildungspolitischen und gesamtwirtschaftlichen machen sich vor allem weitreichende demografische Herausforderungen erheblich auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Der Fachkräftemarkt braucht gut qualifizierte Frauen und Männer, daher darf die Fürsorgeverantwortung in Familien kein Hemmnis sein. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine übergreifende und langfristig wichtige Fachkräftestrategie und für Mütter sowie Väter ein wichtiges Merkmal der Arbeitgeberattraktivität.

Angesichts der demographischen Entwicklung und einer zunehmenden Alterung unserer Gesellschaft werden Menschen unter 40 Jahren und vor allem junge Familien mit Kindern zunehmend zu einem hart umkämpften „knappen Gut“ – gerade auch im Wettbewerb mit anderen Kommunen. Neben einer familienfreundlichen Personalpolitik in den Verwaltungen und den Unternehmen, wie z. B. mobiles Arbeiten, flexible Arbeitszeiten, Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Familienpause und befristete Teilzeitarbeitsplätze zählt auch die betriebliche bzw. betrieblich unterstützte Kinderbetreuung mit individuellen und passgenauen Lösungen zu den Faktoren, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglichen.

Elternwünsche können somit an berufliche Erfordernisse angepasst werden. Die Beschäftigten wissen ihre Kinder in ihrer Nähe und gut untergebracht, Wegzeiten für das Hinbringen und Abholen der Kinder reduzieren sich. In besonderen Problemsituationen ist durch die Nähe des Kindergartens zum Arbeitsplatz der Eltern eine rasche Problemlösung möglich. Die Zugehörigkeit des Kindergartens – der Kindertagesstätte – zum Betrieb führt auch dazu, dass Kindergarten/Kindertagesstätte, Familie und Arbeitgeber in Familienfragen enger zusammenrücken und mehr Verständnis füreinander bei eventuell auftauchenden Problemen aufgebracht wird.

Die Beschäftigten können durch einen entspannteren Familienalltag produktiver arbeiten und werden durch diese zusätzliche Leistung an das Unternehmen gebunden. Auch im Wettbewerb um begehrte Arbeitskräfte können Arbeitgeber mit einem familienfreundlichen Angebot punkten. Schließlich bringt ein derart hohes Engagement seitens der Firmen auch

einen Imagegewinn. Vereinbarkeit führt zu einer besseren operativen Flexibilität, zu einem besseren betrieblichen Reaktionsvermögen, geringeren Krankheits- und Fehlzeiten sowie niedrigeren Personalrekrutierungskosten, nicht zuletzt auch durch eine gute emotionale Bindung der Fachkräfte.

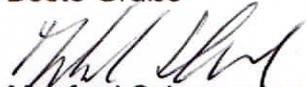
Eine gute zuverlässige Betreuungssituation ist essenziell für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit nicht nur für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern auch für die Möglichkeit zur Ausweitung der Arbeitszeit. Langjährige Erfahrungen mit familienfreundlichen Maßnahmen haben die Wirksamkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Findung und Bindung von Fachkräften längst bewiesen. Die betriebliche Kinderbetreuung bedeutet für unsere Stadt bei der Schaffung einer bedarfsgerechten und qualitätsvollen Betreuungslandschaft eine wertvolle Unterstützung. Der Nutzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für das städtische Jugendamt ist immens.

Angesichts der praktischen Vorteile betrieblicher Kinderbetreuungsangebote für alle Beteiligten ist die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit noch unzureichend. Die CDU-Fraktion will daher die entsprechenden Ideen und Initiativen aus der Unternehmerschaft noch intensiver unterstützen. Zudem müssen interessierte Unternehmen noch aktiver beraten und praxisnahe Vorschläge zur wirtschaftlichen und technischen Umsetzbarkeit unterbreitet werden. Eine wirksame Unterstützung setzt eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Jugendamt voraus.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung startet – in Abstimmung insbesondere zwischen den Bereichen Jugendamt und Wirtschaftsförderung – eine Informationsoffensive „betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ und erarbeitet in diesem Kontext ein Konzept zur Erkundung und Unterstützung unserer Unternehmen in der Stadt Geilenkirchen. Über die Initiativen zur Stärkung der betrieblichen Kinderbetreuung wird im kommenden Jahr im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Beste Grüße



Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
23.02.2024
3013/2024

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	05.03.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.04.2024

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 29.06.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.2023 werden die Elternbeiträge durch die im Rahmen des § 37 Abs. 1 KiBiz durch das Land NRW veröffentlichte Fortschreibungsrate angepasst. Die Fortschreibungsrate, die ab dem 01.08.2024 zu Grunde zu legen ist, beläuft sich auf 9,65 %. Die Verwaltung hat die Elternbeiträge entsprechend angepasst und in die ab dem 01.08.2024 anzuwendende Beitragstabelle, die im Rahmen einer Änderungssatzung durch den Rat zu beschließen ist, eingefügt.

Im Rahmen des bestehenden Mangels an Fachkräften kommt es zwischenzeitlich auch in Kindertageseinrichtungen in Geilenkirchen zu Reduzierungen der Betreuungszeiten oder Gruppenschließungen. Bei den betroffenen Familien führt dies verständlicherweise zu hohem Unmut und erheblichen Unzufriedenheiten. Um die Eltern im Rahmen der nicht erfolgenden Betreuungszeiten zumindest in finanzieller Hinsicht entlasten zu können, möchte die Verwaltung eine Regelung in die Satzung einfügen, wonach bei Gruppenschließungen in Einrichtungen von mehr als einer Woche Dauer die monatlich zu leistenden Elternbeiträge anteilig erstattet werden können. Die bisher bereits bestehenden und gesetzlich zulässigen Schließungszeiten auf Grund von Ferien oder Teamtagen sollen hiervon jedoch unberührt bleiben.

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss daher vor, dem Rat der Stadt die folgende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen:

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

vom 29.06.2022

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz — KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch — Achstes Buch — (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ... nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Erfolgt eine Schließung von Gruppen auf Grund eines Personalmangels in der Kita und kann daher für ein beitragspflichtiges Kind die Betreuung für die Dauer von mehr als einer Woche in einem Monat nicht erbracht werden, werden die monatlichen Beiträge anteilig für die Tage, an denen die Betreuung nicht erbracht werden konnte, an den/die BeitragszahlerIn erstattet. Die grundsätzlich bestehenden und gesetzlich zulässigen Schließungszeiten auf Grund von Ferien oder Teamtagen bleiben hiervon unberührt.“

Art. 2

Die Anlage zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2024

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 30.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	59,43 €	68,89 €	95,91 €	105,37 €	148,59 €	192,46 €
bis 50.000,- €	100,09 €	115,15 €	157,65 €	159,04 €	223,48 €	286,52 €
bis 62.000,- €	157,65 €	180,96 €	244,03 €	211,12 €	294,75 €	379,75 €
bis 74.000,- €	207,03 €	238,52 €	323,53 €	238,52 €	333,14 €	429,09 €
bis 86.000,- €	248,15 €	285,17 €	387,99 €	286,52 €	400,33 €	515,45 €
bis 98.000,- €	289,27 €	333,14 €	452,39 €	334,52 €	467,50 €	601,81 €
bis 110.000,- €	325,52 €	381,90 €	518,29 €	372,74 €	520,65 €	670,59 €
über 110.000,- €	366,03 €	435,56 €	590,89 €	415,83 €	580,75 €	748,24 €

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Rat der Stadt vor, die vorliegende Änderungssatzung zu beschließen und hierdurch die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen ab dem 01.08.2024 zu ändern.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)